

40. Ist für den Entschädigungsanspruch der an einer unbebauten Straße angrenzenden Eigentümer, welche der an die polizeiliche Bauerlaubnis geknüpften Auflage folgend den in die Fluchtlinie fallenden Teil ihres Grundstückes freigelegt haben, der Rechtsweg zulässig?

Preuß. Straßengesetz vom 2. Juli 1875 §. 15.

Gerichtsverfassungsgesetz §. 13.

Preuß. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §. 18.

V. Civilsenat. Urth. v. 13. Januar 1892 i. S. der Stadtgemeinde Berlin (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. V. 226/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden, das Sachverhältnis wiedergebenden

Gründen:

„Nach dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Thatbestande des ersten Urtheiles hat Kläger behauptet, er sei vom April 1884 bis zum Oktober 1888 eingetragener Eigentümer des in Berlin Linienstraße 111 und Elssasserstraße 64—65 belegenen Grundstückes gewesen. Wie die Instanzrichter weiter feststellen, wurde durch den Bauungsplan von 1861 eine neue Fluchtlinie für die Elssasserstraße fest-

gestellt. Als Kläger nun im Jahre 1885 sein Grundstück an der Elssasserstraße bebauen wollte, wurde ihm in dem Bauerlaubnischeine des Polizeipräsidioms vom 1. September 1885 infolge Verlangens der in städtischer Verwaltung stehenden örtlichen Straßenbaupolizeiverwaltung die Bedingung gestellt, den in die vorgedachte Fluchtlinie fallenden Teil seines Grundstückes freizulegen und zum öffentlichen Verkehre an die Beklagte abzutreten. Kläger hat diesem Verlangen durch Freilegung von 90 □ Meter entsprochen, welche von der Beklagten als Bürgersteig hergestellt sind und dem öffentlichen Verkehre dienen. Kläger verlangt jetzt Entschädigung für das freigelegte Land von der Beklagten; letztere bestreitet diesen Anspruch unter Berufung auf §. 14 des auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 für Berlin am 7. März 1877 erlassenen, am 19. desselben Monats bestätigten Ortsstatutes II, welcher wörtlich lautet:

„Von den Grundstücken, welche in einer zur Zeit des Erlasses dieses Statutes schon vorhandenen, bisher unbebauten Straße oder einem solchen Straßenteile liegen, ist, sobald diese Grundstücke an der Straße bebaut werden, das zur Freilegung der Straße in der durch den Bebauungsplan oder sonst in vorgeschriebener Weise festgestellten Breite erforderliche Terrain bis zur Mittellinie der Straße unentgeltlich abzutreten u.“

Vorweg stellt aber Beklagte der Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen. Die Einrede ist in den Vorinstanzen verworfen worden; die deswegen eingelegte Revision erscheint unbegründet.

Die Frage der Zuständigkeit in einem Falle der vorliegenden Art ist vom Reichsgerichte bisher nicht entschieden. Namentlich irrt der Berufungsrichter, wenn er sich in dieser Beziehung auf das Bd. 22 S. 285 fig. der Entsch. in Civils. abgedruckte Urteil des erkennenden Senates stützen zu können meint. Jene Entscheidung erklärt den Rechtsweg gegenüber dem Unternehmer einer Straße für zulässig, weil die von den Unternehmern auf Grund eines gemäß §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen Ortsstatutes zu fordernden Leistungen im Gegensatze zu den Beiträgen der Angrenzer den Charakter der Gemeindesteuer nicht haben. In dem vom Berufungsrichter ferner angezogenen, Bd. 23 S. 279 der Entsch. in Civils. abgedruckten Urteile ist ein Ausspruch über die Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt nicht enthalten; aus welchen Gründen der Rechtsweg in jenem

Fälle stillschweigend für zulässig erachtet worden ist, ist nachträglich nicht zu erörtern.

Für die im gegenwärtigen Falle zu treffende Entscheidung ist §. 18 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, welchen die Beklagte für sich geltend macht, maßgebend. Derselbe lautet in seinem hier in Betracht kommenden Teile wie folgt:

„Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. 2c,

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindefasten beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.“

Da durch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach §. 13 G. V. G. der Rechtsweg ausgeschlossen wird, bleibt nur zu untersuchen, ob der Fall des mitgeteilten §. 18 vorliegt.

Wenn der Beklagten zugegeben werden kann, daß auch die Herabgabe von Grund und Boden und die Einrichtung desselben zur Straße, sofern solche von den angrenzenden Eigentümern durch das auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassene Ortsstatut als Naturalleistungen gefordert werden, wenn auch nicht unter den Begriff der Gemeindesteuer, so doch unter den offenbar weiteren Begriff der Gemeindefasten fällt, so kommt es weiter darauf an, ob im vorliegenden Falle eine „Heranziehung“ oder „Veranlagung“ zu dieser Gemeindefast erfolgt ist. Der Unterschied dieser beiden Begriffe ist nach der Wortbedeutung und dem Sprachgebrauche darin zu finden, daß durch die Heranziehung über die Frage ob, durch die Veranlagung über die Frage, nach welchem Maßstabe und in welcher Höhe die Gemeindeglieder zu den Gemeindefasten beizutragen haben, entschieden wird. Beides, Heranziehung und Veranlagung, gehört im Geltungsbereiche der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (vgl. §. 56 Nr. 1. 4. 9) zu den Geschäften des Magistrates, sofern dafür nicht nach §. 59 derselben besondere Deputationen und Kommissionen gebildet sind, und unterliegt jedenfalls nach §. 9 derselben der Selbstverwaltung der Gemeinde. Heranziehung und Veranlagung zu den Gemeindefasten stellen sich daher immer als eine Handlung dar, welche von der Gemeinde oder deren Organen ausgeht und sich unmittelbar ohne die Dazwischenkunft anderer Behörden oder Korporationen an

den Beitragspflichtigen richtet. Wenn §. 18 des Zuständigkeitsgesetzes einen Beschluß des Gemeindevorstandes auf geführte Beschwerde oder erhobenen Einspruch vorsieht, so ist damit als Unterlage für das Verwaltungsstreitverfahren eine Kollegialentscheidung nach erfolgter Sachprüfung geschaffen, die sich besonders da als notwendig erweist, wo die Heranziehung zur Gemeindelast von einer besonderen Deputation beschlossen oder nach dem eingeführten Geschäftsgange zunächst von einem einzelnen Magistratsmitgliede angeordnet wird. Sie ist aber auch da vorgeschrieben und zweifellos am Platze, wo in kleineren Gemeinden der kollegialische Gemeindevorstand die Heranziehung beschlossen hat, um demselben die Möglichkeit zu gewähren, vor Eintritt des Verwaltungsstreitverfahrens den einzelnen Fall nochmals individuell unter Berücksichtigung der Gegenausführungen des Herangezogenen zu prüfen.

Mag man nun auch diesen im Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Beschluß nur als eine formelle Prozeßvoraussetzung für das Verwaltungsstreitverfahren erachten, in dessen Ermangelung das Verwaltungsgericht die Klage abweisen müßte, so bildet doch die Heranziehung durch die Gemeinde die materielle Grundlage für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Betreffs der Form der Heranziehung kann man möglichst weit gehen; man mag selbst die Einforderung einer Steuer, die Aufforderung zu einer Leistung durch einen Gemeindevoten für eine Heranziehung halten: immer aber wird eine Handlung der Gemeinde selbst oder eines Organes derselben gefordert werden müssen. Nur gegen eine solche Handlung ist Beschwerde oder Einspruch an den Gemeindevorstand denkbar.

In der vom Polizeipräsidium, einer Staatsbehörde, erteilten Bauerlaubnis ist eine Handlung der Gemeinde oder eines Gemeindeorganes nicht zu finden und Beschwerde über dieselbe beim Gemeindevorstande nicht zulässig. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß der Bauerlaubnis die Bedingung der Freilegung auf Verlangen der örtlichen Baupolizeiverwaltung hinzugefügt ist. Denn einerseits ist dieses Verlangen nicht unmittelbar an den Kläger gerichtet, sondern lediglich Gegenstand der Verhandlung unter den beteiligten Behörden: andererseits ist die örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung, auch wenn ihre Handhabung dem Bürgermeister übertragen ist, kein Organ der städtischen Selbstverwaltung, sondern eine mit Ausbildung der staat-

lichen Polizeigewalt betraute Behörde. Die gedachten polizeilichen Verfügungen mögen zwar sehr wirksame Mittel sein, den Anspruch der Gemeinde auf Freilegung des Straßenlandes zu erzwingen; sie erlangen aber auch durch diese ihre tatsächliche Wirkung nicht die rechtliche Bedeutung einer von der Gemeinde bewirkten Heranziehung zu der Gemeindelast.

Liegt hiernach eine Heranziehung des Klägers zu den Gemeindelasten seitens der Gemeinde nicht vor, so ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte aus den vorher mitgetheilten Bestimmungen der Abff. 1. 2 des §. 18 des Zuständigkeitsgesetzes nicht begründet. Der Versuch, dieselbe auf den dritten Absatz dieses Paragraphen zu gründen, kann keinen Erfolg haben, weil dieser nur von Streitigkeiten „zwischen Beteiligten“ über Verpflichtungen zu den Gemeindelasten handelt, zu den Beteiligten aber die Gemeinde, deren Stellung zu diesen in Abff. 1. 2 geregelt ist, nicht gerechnet werden kann.

Beklagte hat weiter das Schreiben der städtischen Baudeputation vom 22. Juni 1885 als Veranlagung zu der fraglichen Gemeindelast bezeichnet. Dieses Schreiben geht allerdings von einem Organe der Gemeinde aus; man kann auch davon absehen, daß es nicht an den Kläger selbst, sondern an den Justizrat F., der sich als dessen Beauftragter mit der Baudeputation in Verbindung gesetzt hatte, gerichtet ist. In seinem Inhalte ist jedoch eine Heranziehung oder Veranlagung zu der durch das Ortsstatut begründeten Gemeindelast nicht zu finden. Denn wenn auch der Schluß des Schreibens lautet:

„Mit Rücksicht auf §. 15 a. a. O. und den darauf gestützten §. 14 des Ortsstatutes vom 19. März 1877 hat die Hergabe des Terrains und dessen Regulierung ohne Entgelt zu erfolgen,“

so bildet dieser Satz doch nur einen Teil des zwischen F. und der Baudeputation geführten Briefwechsels, welcher mit dem von F. in dem Briefe vom 10. April 1885 auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gestellten Verlangen beginnt, den Kläger für das angeblich schon damals freigelegte Land zu entschädigen. Der Zurückweisung dieses Entschädigungsanspruches in dem Schreiben vom 22. Juni 1885 kann trotz des mitgetheilten Schlusssatzes die Bedeutung einer Heranziehung zu der Gemeindelast der unentgeltlichen Freilegung umsoweniger beigelegt werden, als die Verpflichtung zu dieser Leistung nach §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und §. 14 des

Ortsstatutes überhaupt erst entstand, sobald Kläger an dem neuen Straßenteile ein Gebäude errichtete. Hätte Kläger in der That schon vorher das fragliche Land freigelegt, so kann dahingestellt bleiben, ob und welchen Anspruch er aus diesem Umstande gegen die Beklagte geltend machen kann; jedenfalls besteht keine Vorschrift, welche für solchen Anspruch das Verwaltungs- oder Verwaltungstreitverfahren eröffnete oder sonst den Rechtsweg ausschloffe.

Betrachtet man die Frage der Zuständigkeit unabhängig von den bezüglichlichen Ausführungen der Beklagten, so richtet sich die Klage gegen die der polizeilichen Bauerlaubnis beigefügte, den Kläger beschwerende Auflage. Dem Kläger stand gegen diese polizeiliche Verfügung nach §§. 127, 128 des preuß. Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Weg der Beschwerde oder der Klage im Verwaltungstreitverfahren offen; er war aber nicht gezwungen, diesen zu beschreiten, wenn er sich davon keinen Erfolg versprach. Es stand ihm vielmehr frei, sich der polizeilichen Verfügung zu unterwerfen, ohne daß seine Rechtslage dadurch eine andere wurde, als wenn die Beschwerde oder Klage angestellt und zurückgewiesen wäre. In dem einen wie in dem anderen Falle konnte er gemäß §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 Entschädigung fordern, wenn er behauptete, daß die polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in sein Privatrecht sei, für welchen nach den Vorschriften über Aufopferung der Rechte des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß. Da seine Klage zweifellos in diesem Sinne zu verstehen ist, so findet nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 4 über die Entschädigungspflicht und über die Höhe der Entschädigung der Rechtsweg statt.

Ist hiernach für den Klagenanspruch an sich der Rechtsweg zulässig, so wird die Zuständigkeit der Gerichte, welche durch die Erhebung der Klage begründet ist, dadurch nicht wieder aufgehoben, daß die Einrede der Beklagten sich auf den öffentlich-rechtlichen Grund des Ortsstatutes stützt.“